



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG –

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Aichetholz BA I“

Sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 39

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Öffentliche Auslegung von 24.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025

Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses der Planentwürfe des Bebauungsplanes Am Aichetholz BA I, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 39, nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll insgesamt die Fl. Nm. 143 (TF), 142/1, 142 (TF), 139/2 (TF) und 137/1 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos umfassen.

Der erste Abschnitt erstreckt sich über die Flächen mit der Flurnummer 142 und 142/1 der Gemarkung Langenisarhofen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2025 Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt zur Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos Durch DB Nr. 39 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Erweiterung am Aichetholz BA I“ nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie aus der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB, § 3 Abs.2 BauGB sowie § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 14.04.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Am Aichetholz, sowie der Entwurf des Deckblattes Nr. 39 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan liegt im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer verkürzten Frist nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **24.04.2025** bis einschließlich **09.05.2025** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Moos abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 16.04.2025



Gemeinde Moos

gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 16.04.2025

Abgenommen am: 09.05.2025